9 B 03.30168 M 26 K 98.53481



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

(geb. 28.11.1987),

vertreten durch das katholische Jugendsozialwerk München e.V., Abt. Jugendhilfe, Dachauer Str. 23, 80335 München,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen, Rottmannstr. 11a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Landstraße 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG);

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 15. Januar 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heinl ohne mündliche Verhandlung am 2. Juli 2003 folgenden

Beschluss:

- 1. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 15. Januar 2003 und unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen in Nrn. 2 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 28. Oktober 1998 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und dieser nicht nach Äthiopien abgeschoben werden darf.
- II. Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.
 Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 3.067 Euro (entspricht 6.000 DM).

Gründe:

1.

Der am	in	Äthiopien, geborene Kläger (vgl. Ge-
burtsurkunde B	l. 16 der Akte des Verwaltun	gsgerichts München) reiste vermutlich
Mitte	als unbegleiteter Minderj	ähriger nach Deutschland ein und kam
am	in das Münchner Wais	enhaus. Das Stadtjugendamt München
machte am	Herrn	als den in München le-
benden Vater d	es Klägers ausfindig. In der "S	Sozial-Anamnese" des Jugendamts vom

selben Tag heißt es, die Mutter des Klägers sei verstorben, der Kläger habe mit seiner jüngeren Schwester bei den Großeltern gelebt, die ihn zum Zwecke der Familienzusammenführung mit dem Vater nach München geschickt haben sollen. Unter dem Stichwort "Krankheiten" ist in der Sozial-Anamnese vermerkt, der Kläger sei vor ca. zwei Monaten von Soldaten zusammengeschlagen worden, welche nach dem Vater suchten. "Platzwunde am Kopf wurde im KH versorgt. Hat ab und an rechts Ohrenschmerzen, sonst gesundheitlich o.k.". beantragte am 3. August 1998 für den Kläger als seinen Sohn beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asyl. Mit Schreiben vom 31. August 1998 informierte das Bundesamt Herrn davon, dass er im Interesse seines minderjährigen, nicht verfahrensfähigen Kindes auf eine persönliche Anhörung und die damit verbundenen Umstände (Anreise) verzichten könne, da davon auszugehen sei, dass das Kind aufgrund seines Alters keine eigenen Asylgründe geltend machen könne. Herr bat daraufhin durch die damalige Bevollmächtigte im Hinblick auf das Alter des Kindes von einer Anhörung abzusehen. Die Asylgründe des Kindes bezögen sich auf die Asylgründe des Vaters. Herr Verfolgter gemäß § 51 AuslG bestandskräftig anerkannt. Das Bundesamt zog die Asylakte von Herrn zum Verfahren bei, aus der sich ergibt, dass Herr geboren wurde, Oromo sei und nach dem Abschluss der 12. Klasse in die Offiziersschule in besuchte. Anschlieim Jahre ßend diente er bis zum Regierungsumsturz im Mai 1991 in der äthiopischen Armee. Schon während seiner Zeit bei der Armee, aber vor allem nach dem Umsturz habe er sich, so sagte er bei der Anhörung, für die Oromo Liberation Front engagiert und für diese mit der Waffe gekämpft. Als die OLF am 21. Juli 1992 aus der Regierung ausgeschieden sei, sei er von EPRDF-Soldaten verhaftet und gefoltert und bis zum gefangen gehalten worden. Am zuhause von der Polizei so schwer misshandelt worden, dass sie kurz darauf verhabe sich dann bis zu seiner Ausreise am storben sei. Herr in versteckt gehalten. Das Bundesamt erkannte ihn mit Bescheid vom 22. November 1995 als asylberechtigt an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 2. Juli 1997 die Asylanerkennung auf. Der Bescheid über die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG ist seit dem 20. Dezember 1995 bestandskräftig.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 28. Oktober 1998 ab. Es bestünden schon Zweifel, ob Herr der Vater des Klägers sei, da Herr in der mündlichen Verhandlung seines Asylverfahrens vor dem Verwaltungsgericht am 26. Juni 1997 angegeben habe, sein am geborenes Kind sei ein Mädchen. Entscheidend aber sei, dass Familienasyl gemäß § 26 AsylVfG nur Kindern anerkannter Asylberechtigter (Art. 16a GG) nicht aber Kindern politisch Verfolgter (§ 51 Abs. 1 AuslG) gewährt werden könne. Eigene Asylgründe habe der Kläger nicht geltend gemacht.

Der Kläger erhob am 6. November 1998 Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Er legte den Entwicklungsbericht des Stadtjugendamts vom 22. Juli 1998 vor. Dort heißt es: "hat eine Narbe am Kopf ... Er möchte darüber nicht reden. Es ist ihm unangenehm am Kopf angefasst und massiert zu werden ... Die Mutter ist verstorben. Darüber kann nicht sprechen. Seinen Vater hat er nach zwei Jahren Trennung im Waisenhaus wieder gesehen ... Anstelle besucht seinen Vater regelmäßig jedes Wochenende von Freitag bis Sonntag. Der Beziehungsaufbau zwischen Vater und Sohn gestaltet sich schwierig ... ".

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 26. November 2002 sagte der Kläger auf Frage des Gerichts, dass er mit einem Schleuser nach Frankfurt geflogen sei, von wo aus dieser weitergeflogen sei, die Oma habe dies veranlasst. Auf Frage, wie es zu den Verletzungen gekommen sei, erklärte der Kläger, Soldaten hätten nach seinem Vater gesucht und ihn gefragt, wo dieser sei. Er habe ihnen gesagt, dass er das nicht wisse, worauf sie ihn geschlagen hätten, so dass er ohnmächtig geworden sei. Er sei wegen der dabei erlittenen Wunden am Kopf im Krankenhaus behandelt worden. Nach der Krankenhausbehandlung sei er noch zwei Wochen bei den Großeltern geblieben und dann nach Deutschland ausgereist. Der Vater sei vor seiner Ausreise nur ab und zu anwesend gewesen. Die meiste Zeit habe er sich im Gefängnis aufgehalten. Der Vater heiße

Nach der Ausreise des Vaters habe er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt. Von seinen Großeltern habe er erfahren, dass sich der Vater in Deutschland aufhalte. Bei der Ausreise des Klägers sei klar gewesen, dass er zu seinem Vater nach Deutschland gehe. Das hätten die Großeltern ihm gesagt. In Deutschland habe er anfangs seinen Vater jede Woche getroffen.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 15. Januar 2003 ab. Zur Begründung führte es aus, das Vorbringen des Klägers, als wahr unterstellt, stelle keine politische Verfolgung dar. Das Gericht habe keinen Zweifel, dass Herr

der Vater des Klägers sei. Eine Beweiserhebung, welche die Frage nach dem Ursprung der Wunden am Kopf klären könnte, sei nicht denkbar. Aber auch wenn man unterstelle, dass der Kläger durch die Polizei nach dem Verbleib des Vaters gefragt und von einem Polizeibeamten verletzt worden sei, so knüpfe dies doch nicht an asylerhebliche Merkmale in der Person des Klägers an. Es sei nicht vorgetragen, dass es der Polizei um mehr gegangen sei, als Informationen über den Verbleib des Vaters zu erlangen. Eine politische Verfolgung sei daher zu verneinen, weil es der Polizei offensichtlich nicht um die Person des Klägers selbst gegangen sei, was angesichts von dessen Alter auch sehr unwahrscheinlich wäre. Die Gewalttätigkeit der Polizei, unterstellt sie habe stattgefunden, sei im Zusammenhang mit der Suche nach dem Vater erfolgt, knüpfe nur an die Tatsache an, dass er der Sohn eines (vorgeblichen) Oppositionellen sei. Die Ausreise des Klägers aus Äthiopien könne daher nicht als Flucht vor politischer Verfolgung gewertet werden. Insgesamt stelle sich die Flucht aus Äthiopien nach Deutschland als eine nicht zwingend gebotene Reaktion auf einen Vorfall in Äthiopien dar. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG müssten ebenfalls verneint werden.

Mit der vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. Februar 2003 zugelassenen Berufung beantragt der Kläger,

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 15. Januar 2003 und den entgegenstehenden Bescheid der Beklagten aufzuheben und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die des § 53 AuslG vorliegen.

Zur Begründung trägt der Kläger vor, er sei Sohn eines politisch Verfolgten im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG. Da er Opfer polizeilicher Übergriffe gewesen sei, greife zu seinen Gunsten die sogenannte Regelvermutung ein. Allein die Tatsache, dass Soldaten eines Regimes ein Kind bewusstlos schlagen, weil es den Aufenthalt des aus politischen Gründen gesuchten Vaters nicht verraten wolle, stelle eine asylrelevante Verfolgungsmaßnahme dar. Da der Kläger bei seiner Ankunft in Deutschland Narben am Kopf aufgewiesen habe und sie wie dargestellt begründet habe und die politische

Verfolgung des Vaters feststehe, sei angesichts der typischen Beweisnot von Asylsuchenden - zumal wenn man das Alter des Klägers zum damaligen Zeitpunkt berücksichtige - von einer ausreichenden Glaubhaftmachung individueller politischer Verfolgung auszugehen.

Auf Anfrage des Gerichts teilte die Beklagte mit Schreiben vom 1. April 2003 mit, sie bestreite nicht, dass Herr i der Vater des Klägers sei. Einen Antrag stellte sie nicht.

Die Beteiligten wurden nach § 130 a VwGO angehört.

Der Bundesbeauftragte hat sich im Verfahren nicht geäußert. Die Beklagte hat keine weitere Äußerung abgegeben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Asylakte des Klägers und die von Herrn , a sowie auf die Gerichtsakten beider Instanzen den Kläger betreffend Bezug genommen.

Ħ.

Die vom Senat zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung des Klägers ist zum Teil begründet, hat im übrigen aber keinen Erfolg.

Der Senat ist einstimmig dieser Auffassung und hält eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Die Entscheidung kann daher durch Beschluss ergehen (§ 130 a VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich auf das in Abs. 1 der Verfassungsbestimmung gewährleistete Asylgrundrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem nach Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaat einreist. Weil § 26 a Abs. 2 und An-

lage I AsylVfG Österreich, Polen, die Schweiz und die Tschechische Republik als sichere Drittstaaten bestimmt, sind alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland sichere Drittstaaten und auf dem Landweg einreisende Asylbewerber verwirklichen stets den Ausschlussgrund. Einer Feststellung, von welchem der sicheren Anrainerstaaten die Grenze überschritten wurde, bedarf es nicht (BVerwG vom 7.11.1995, DVBI 1996, 207; BVerfGE 94, 49/94 f.).

Zum dem Ausschluß des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG sind die gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflichten eines Asylbewerbers von besonderer Bedeutung, weil es sich bei dem Reiseweg um einen Vorgang aus dessen Sphäre handelt, der ohne entsprechende Mitwirkung nicht, nur unzureichend oder nur mit besonderem Aufwand aufzuklären ist. So sind nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 AsylVfG Angaben über den Reiseweg zu machen und der Paß ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG vorzulegen. Bei einer Einreise auf dem Luftweg sind der Flugschein und weitere Unterlagen (etwa Bordkarte) nach § 15 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nrn. 3 und 4 AsylVfG vorzulegen. Bei Fehlen der erforderlichen Einreisepapiere ist bei der Grenzbehörde am Flughafen um Asyl nachzusuchen (§ 13 Abs. 3 Satz 1, §§ 18 f. AsylVfG).

Hier hat der Kläger zwar Angaben zur Einreise auf dem Luftweg gemacht. So hat er in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 26. November 2002 auf die Frage, wie er nach Deutschland gekommen sei, erwidert: "Meine Oma hat das veranlasst. Mit einem Schleuser bin ich nach geflogen, von wo aus dieser weitergeflogen ist". Ein Reisepaß, ein Flugticket oder eine Bordkarte wurde von dem anwaltschaftlich vertretenen Kläger aber nicht vorgelegt. Eine Befragung des Klägers zu weiteren Einzelumständen der Flucht von Äthiopien in die Bundesrepublik Deutschland erscheint wenig ergiebig, weil der Kläger bei der Flucht erst neun Jahre alt war und die Flucht inzwischen fünf Jahre und neun Monate zurückliegt. Unter diesen Umständen und deshalb, weil keine Dokumente oder sonstigen Unterlagen zu der angegebenen Einreise auf dem Luftweg vorgelegt wurden, ist eine weitere Aufklärung nicht möglich. Der Senat hat weiter den Eindruck, dass die Organisation der Flucht - wie aus naheliegenden Gründen bei der Mitwirkung eines Fluchthelfers üblich - eine weitere Aufklärung auch unmöglich machen sollte. Deshalb kann nicht mehr festgestellt werden, ob der Kläger tatsächlich auf dem Luftweg und nicht etwa - beispielsweise nach einem Flug in ein angrenzendes Land - auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Allein die Erklärungen des Klägers zum Fluchtweg sind nicht geeignet, die Zweifel an der angegebenen Einreise auf dem Luftweg auszuräumen, denn dessen eigene Wahrnehmungen erscheinen aus den angegebenen Gründen und auch deshalb nicht verlässlich, weil sich der damals kindliche Kläger in einer besonderen Belastungssituation befand und unter völlig ungewohnten Umständen kaum orientieren konnte. Seine wenig detaillierte Schilderung dürfte allein auf den ihm vom Fluchthelfer gegebenen Erklärungen beruhen, der seinerseits kein Interesse daran haben konnte, die tatsächlichen Anreisemodalitäten zu offenbaren. Die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zur Einreise bestehen ungeachtet des Umstands, dass ihm nicht der persönliche Vorwurf gemacht werden kann, die nach der gesetzlichen Regelung vorzulegenden Dokumente und Unterlagen ohne Not einer behördlichen Prüfung entzogen zu haben. Der Senat ist nach allem nicht davon überzeugt, dass der Kläger - wie angegeben - auf dem Luftweg eingereist ist, sieht aber zugleich keine tragfähige Grundlage für die Überzeugung einer Einreise auf dem Landweg.

Weil der Einreiseweg mangels weiterer Aufklärungsmöglichkeiten unbekannt bleibt, ist darauf abzustellen, dass der Kläger nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG die materielle Beweislast für seine Behauptung trägt, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nach Deutschland eingereist zu sein (vgl. BVerwG vom 29.6.1999, InfAuslR 1999, 526). Damit geht die Nichterweislichkeit der angegebenen Einreise auf dem Luftweg zu Lasten des Klägers mit der Folge, dass der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht besteht (vgl. dazu auch Urteil des Senats vom 21.11.2002 Az. 9 B 97.33060).

- 2. Die Feststellung im Bescheid des Bundesamts vom 28. Oktober 1998, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei dem Kläger nicht vorliegen, erweist sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als nicht zutreffend.
- a) Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Wegen Abschiebungsschutzes ist hier auf den Prognosemaßstab hinreichender Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung abzustellen (st. Rspr., vgl. BVerwG vom 24.3.1998 –

9 B 995/97 [Juris] m.w.N.), denn der Kläger hat mit seinen Angaben zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, seine Heimat wegen erlittener und noch bei der Ausreise drohender politischer Verfolgung verlassen zu haben.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9.4.1982 BVerwGE 65, 244; Urteil vom 2.7.1985 EZAR 204 Nr. 2; Urteil vom 13.1.1987 EZAR 204 Nr. 3 und Urteil vom 26.4.1988 EZAR 204 Nr. 4) und des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 28.2.1992 InfAusIR 1992, 215 und Beschluss vom 28.1.1993 InfAusIR 1993, 142) ist es anerkannt, dass staatliche Drangsalierungen von asylrelevanter Intensität gegen die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines politisch Verfolgten als politische Verfolgung i.S. von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AusIG anerkannt werden, auch wenn diese Angehörigen sich selbst nicht politisch betätigt haben. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass Verfolgerstaaten sich nicht selten an den nahen Angehörigen "rächen", wenn sie des verfolgten Oppositionellen nicht habhaft werden können. Bei Regimen, von denen derartiges bekannt ist, besteht nach der o.a. Rechtsprechung sogar eine Regelvermutung dafür, dass die Drangsalierung des Angehörigen des Oppositionellen auf asylrelevanten Gründen beruht. So liegt der Fall hier. Dies wurde vorliegend vom Verwaltungsgericht übersehen.

b) In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat allerdings der Anı ist. Das sicht, dass der Kläger der leibliche Sohn von Herrn ergibt sich zunächst aus der Geburtsurkunde und dem Namen des Klägers. Sowohl aus der Sozial-Anamese vom 20. Oktober 1997 (Bl. 103 des VG-Aktes) als auch aus dem Hilfeplan des Jugendamts (Bl. 104-108 des VG-Aktes) sowie schließlich auch aus dem Entwicklungsbericht des Jugendamts vom 22. Juli 1998 (Bl. 109 bis 111 immer als seinen Vater und des VG-Akts) ergibt sich, dass der Kläger Herrn dieser den Kläger immer als seinen Sohn bezeichnet und dass sie stets miteinander - trotz gewisser kultur- und situationsbedingter Schwierigkeiten - entsprechend miteinander umgegangen sind. Diese Unterlagen sind insoweit "unverdächtig", da sie nicht etwa für ein ausländerrechtliches Verfahren erstellt wurden, sondern im Zuge der Betreuung des Jugendlichen durch das Stadtjugendamt - zum Teil noch vor Einleitung des Asylverfahrens - entstanden sind. Auch die Beklagte bestreitet desder Vater des Klägers ist. Der Senat hält halb nicht mehr, dass Herr aus diesem Grunde eine gerichtsmedizinische Überprüfung der Abstammung des für nicht mehr erforderlich. Klägers von Herrn '

c) Der Vater des Klägers ist durch Bescheid des Bundesamts vom 22. November 1995 aufgrund seiner Anhörung vom 13. Oktober 1995 und der dort vorgelegten Unterlagen bestandskräftig als politischer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 51 Abs. 1 AuslG) anerkannt. Diese Anerkennung besitzt im vorliegenden Verfahren allerdings keine Bindungswirkung. Die Bindungswirkung besteht nur zwischen der Beklagten und dem Vater des Klägers, nicht aber im Verhältnis zum Kläger. Der Senat schließt sich gleichwohl der Ansicht der Beklagten an, dass der Vater des Klägers in Äthiopien verfolgt wurde. Sein Lebenslauf als Soldat des Mengistu-Regimes mit einer Ausbildung in sitt durch Urkunden und Fotos belegt. Die Tätigkeit für die OLF und die Verhaftung durch die EPRDF-Regierung erscheinen dem Senat durch schlüssige, widerspruchsfreie und eingehende Schilderungen bei der Anhörung durch das Bundesamt am 13. Oktober 1995 und in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 26. Juni 1997 glaubhaft gemacht. Auf die entsprechenden Niederschriften wird Bezug genommen. Außerdem hat der Vater des Klägers noch eine Haftbescheinigung vom 22. Oktober 1994 sowie eine polizeiliche Vorladung vom 17. Dezember 1994 vorgelegt.

Die vom Verwaltungsgericht geäußerten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Schilderungen des Vaters des Klägers teilt der Senat nicht: Aus der Tatsache, dass der Vater des Klägers dem Bundesamt - entgegen seiner Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 2 und 3 AsylVfG - seinen Paß, sein Flugticket und die Boarding Card nicht übergeben hat, kann nicht auf die Unglaubwürdigkeit des vorgetragenen Verfolgungsschicksals im übrigen geschlossen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verwechslung des Geschlechts der Kinder. Schließlich besitzt das Verwaltungsgericht München auch kein Expertenwissen hinsichtlich der Echtheit und Unechtheit amtlicher äthiopischer Stempel. Für die Glaubwürdigkeit der Verfolgungsgeschichte des Vaters des Klägers ausschlaggebend ist nach Ansicht des Senats die Sozial-Anamese des Jugendamts vom 20. Oktober 1997, die dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung vom 2. Juli 1992 noch nicht vorlag und in der festgehalten ist, dass der Kläger bereits zum damaligen Zeitpunkt (also noch vor Beginn des Asylverfahrens) bereits angegeben hat, er sei von Soldaten vor zwei Monaten zusammengeschlagen worden, "welche nach Vater suchten". Von einer erneuten Vernehmung des Vaters des Klägers - diesmal als Zeuge - in der mündlichen Verhandlung hat der Senat abgesehen, weil dadurch keine Erkenntnisse zu erwarten sind, die von denen, die aus den beiden vorliegenden ausführlichen Vernehmungsprotokollen bereits entnommen werden können, abweichen würden.

d) Der Kläger wurde wegen seiner Abstammung von einem Gegner der EPRDF-Regierung von Soldaten dieser Regierung mit asylerheblicher Intensität in seiner Gesundheit beeinträchtigt.

Der Kläger trägt vor, er sei von den Soldaten so heftig auf den Kopf geschlagen worden, dass er ohnmächtig geworden und im Krankenhaus am Kopf operiert werden musste. Anschließend habe er sich noch einige Zeit im Krankenhaus aufhalten müssen. Bei seiner Ankunft im Münchner Waisenhaus wurde in der Tat eine Narbe am Kopf und gelegentliche Ohrenschmerzen festgestellt. Die Angaben, dass die Wunde auf die Einwirkung von Soldaten zurückgeht, wurde nicht erst im Asylverfahren gemacht, sondern bereits kurz nach der Aufnahme ins Waisenhaus. Dies spricht für die Glaubwürdigkeit der Aussage. In der Sozial-Anamese vom 20. Oktober 1997 ist auch festgehalten, dass der Kläger schon damals angegeben hatte, dass er "von Soldaten vor zwei Mon. zusammengeschlagen" wurde.

Der Senat hat allerdings unter Verwertung der insoweit weitgehend übereinstimmenden Erkenntnisse in seiner Rechtsprechung zur damaligen wie auch zur aktuellen Situation stets die Auffassung vertreten, dass in Äthiopien Sippenhaft generell nicht praktiziert wird. Bei dieser im allgemeinen zutreffenden Einschätzung muss aber ergänzend stets in Betracht gezogen werden, dass ähnlich wie bei dem Bekenntnis der äthiopischen Regierung zur Wahrung der Menschenrechte und insbesondere bei der von der Verfassung untersagten Folter auch bei der nicht zulässigen Sippenhaft wegen der Art der Regierung und wegen des mangelhaften Justizsystems ein Fehlverhalten der staatlichen Sicherheitskräfte nicht verhindert und auch nicht im gebotenen Umfang geahndet wird. Das gilt vor allem für die von bewaffneten Aktivitäten der OLF betroffenen Bereiche, auf die ein erheblicher Teil der Menschenrechtsverletzungen entfällt. Unter diesen Gegebenheiten spricht viel dafür, dass Sippenhaft in der von dem Kläger geschilderten Art vorgekommen ist. Deshalb kann aus einer in Äthiopien generell nicht praktizierten Sippenhaft nicht auf unzutreffenden Angaben des Klägers geschlossen werden.

Der Senat hat somit keinen Anlaß, die geschilderte Verfolgung des Klägers zu bezweifeln. Dass der Kläger die Verletzung durch die EPRDF-Soldaten erst im verwal-

tungsgerichtlichen Verfahren vorgebracht hat, kann nicht als eine - seine Glaubwürdigkeit schmälernde - Steigerung seines Vorbringens angesehen werden. Denn vom Bundesamt, seinem Vater und seiner damaligen Bevollmächtigten hatte er den Rat bekommen, auf eine Anhörung durch das Bundesamt zu verzichten, so dass die Anhörung durch das Verwaltungsgericht die erste war und von einer Steigerung des Vorbringens deshalb nicht gesprochen werden kann. Der Senat sieht auch keine Möglichkeit, duch Beweisaufnahmen oder Vernehmungen den Wahrheitsgehalt weiter zu verdifizieren. Insofern berücksichtigt der Senat den asyltypischen Beweisnotstand im Rahmen seiner Überzeugungsbildung.

Weil die OLF ihre politischen Ziele unter Anwendung von Gewalt durchsetzen will, es von 1992 bis heute immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen der Organisation mit den staatlichen Sicherheitskräften gekommen ist und mutmaßliche Mitglieder der OLF deshalb staatlicher Verfolgung ausgesetzt waren und sind, ist es durchaus naheliegend und wahrscheinlich, dass der tatsächlich für die OLF aktive Vater des Klägers von den Sicherheitskräften gesucht wurde. Ungeachtet der legitimen staatlichen Verfolgung von Straftaten, die im Rahmen der wiederholten Versuche eines bewaffneten Aufstands oder von Anschlägen auf Repressentanten des Staates oder staatliche Einrichtungen begangen wurden, wirkt sich der politische Hintergrund bei der Verfolgung von Mitgliedern oder Unterstützern der OLF nach den insoweit übereinstimmenden Auskünften und Berichten insoweit als sog. Politmalus aus, als auch unbeteiligte nahe Angehörige durch Haft und Folter in die Verfolgung einbezogen werden. Diese Art des Vorgehens zeigte sich nach den glaubwürdigen Angaben des Klägers darin, dass sogar der neunjährige Sohn eines Verdächtigten erheblich misshandelt wurde. Daraus ergibt sich der politische Charakter der staatlichen Maßnahme gegen den Kläger auch unter Form eines Politmalus, denn eine derart gravierende Verletzung von Menschenrechten kommt offenbar gerade bei der Verfolgung politischer Straftaten von Mitgliedern der OLF gehäuft vor, wird toleriert und zumindest nicht verhindert oder mit der gebotenen Konsequenz geahndet. Es ist in der Rechtsprechung (vgl. BVerwGE 80, 315/339 f.; BVerwGE 111, 334) anerkannt, dass extralegale Maßnahmen und gravierende Menschenrechtsverletzungen auch im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus oder des bewaffneten Aufstands durch den Staat im verstärkten Maße die hier nicht zu widerlegende Vermutung begründen. dasss damit zumindest auch asylerhebliche Ziele verfolgt werden.

Ein Zusammenschlagen mit der Folge einer Ohnmacht und einer Kopfverletzung, die zu einer Operation im Krankenhaus und einem anschließenden Krankenhausaufenthalt zwingt, hat die asylrechtlich relevante Intensität erreicht.

e) Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus war der Kläger zur Überzeugung des Senats weiterhin der Gefahr erneuter politischer Verfolgung ausgesetzt. Bei seiwar er vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend nen Großeltern in sicher. Die Soldaten der EPRDF hatten in der Vergangenheit schon wiederholt das Haus der Großeltern nach dem Vater des Klägers durchsucht. Es stand deshalb zu erwarten, dass sie auch nach jenem Besuch, der die Kopfverletzung des Klägers zur Folge hatte, wieder erscheinen würden. Dabei lässt der Senat dahinstehen, ob auch der Tod der Mutter des Klägers durch EPRDF-Soldaten verursacht wurde, wie der Vater des Klägers angegeben hat. Eine sogenannte inländische Fluchtalternative bestand nicht, weil der Kläger als Neunjähriger allenfalls in seiner engeren Heimat durch die Unterstützung von Verwandten und Freunden seiner Eltern einer existenziellen Gefährdung nicht ausgesetzt gewesen wäre. Gerade dort aber war die Gefahr erneuter politischer Verfolgung besonders groß, jedenfalls aber eine hinreichende Sicherheit vor wiederholter Verfolgung nicht gegeben. In dieser ausweglosen Lage blieb dem Kläger nach erlittener und weiter drohender politischer Verfolgung nur die Möglichkeit einer Flucht aus seiner Heimat.

Auch heute wäre der Kläger bei einer Rückkehr nach Äthiopien vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher. Es mag zwar sein, dass nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland die Gefahr erneuter politischer Verfolgung geringer wäre als bei der Ausreise, weil die Gründe für die damals ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen entfallen sein können oder die staatlichen Sicherheitskräfte möglicherweise keinen Anlaß mehr für ein Vorgehen gegen den Kläger sehen. Angesichts der in Äthiopien im wesentlichen unveränderten Lage einschließlich der dort gehäuft vorkommenden Menschenrechtsverletzungen auch gegenüber nahen Angehörigen mutmaßlicher Mitglieder der OLF sind aber nicht belegbare Mutmaßungen über eine wahrscheinlich geringere Gefährdung des Klägers nicht ausreichend für die Annahme hinreichender Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung. Der Kläger könnte zwar möglicherweise auch dieser Gefährdung in einem anderen Landesteil außerhalb Addis Abbebas entgehen, wäre dort aber nach der Überzeugung des Senats nicht in der Lage, seine wirtschaftliche Existenz durch Arbeit zu sichern. Auch heute wäre der Kläger daher in einer ausweglosen Lage, weil er in seiner engeren Heimat vor

erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre, in anderen Landesteilen Äthiopiens aber einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt wäre.

Der Kläger kann deshalb Anschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen.

- 3. Zwar steht der Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG dem Erlaß einer Abschiebungsandrohung nach § 50 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AuslG nicht entgegen; in der Androhung ist aber nach § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach § 51 AuslG nicht abgeschoben werden darf. Neben der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG kann der Kläger deshalb verlangen, dass auch die Unzulässigkeit einer Abschiebung nach Äthiopien ausdrücklich ausgesprochen wird.
- 4. Weil die Klage wegen Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht mehr zu entscheiden; die für den Kläger negative Feststellung zu § 53 AuslG im Bescheid des Bundesamts wird gegenstandslos (vgl. BVerwG vom 26.6.2002 Az. 1 C 17.01).
- 5. Auf die teilweise begründete Berufung des Klägers ist die Beklagte unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und dieser nicht nach Äthiopien abgeschoben werden darf. Im übrigen nämlich wegen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter ist die Berufung zurückzuweisen.

Diesem Teilerfolg der Klage entspricht es, gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen gegeneinander aufzuheben.

Die Nichterhebung von Gerichtskosten ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

AsylVfG.

Die Entscheidung über den Gegenstandswert beruht auf § 83 b Abs. 2 Satz 1

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Heinl Franz Plathner